

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 233 Fb

2231 088

Der Prozeßanwalt kann sich damit begnügen, daß er eine zuverlässige Bürokräft a l l g e m e i n anweist, Nachricht von der Zustellung einer Entscheidung der Partei oder dem Korrespondenzanwalt zu erteilen. Er handelt nicht schuldhaft, wenn er beim Eingang der Zustellung eine b e s o n d e r e Anweisung, eine solche Nachricht zu erteilen, nicht gibt.

BGH, Beschl. v. 26. April 1960 - VIII ZB 12/60 - OLG Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Hans S c h [REDACTED] in Li[REDACTED]-Bad Scha[REDACTED],
Scha[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].,
[REDACTED] -

gegen

die Z[REDACTED]-M[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
St[REDACTED], Hin[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Schi[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].,
[REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. April 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Pagendarm und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel
und Dr. Mezger beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der
Beschuß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 19. Februar 1960 aufgehoben.

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über
die Berufung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-
deverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 5000 DM
nebst Zinsen verurteilt. Die Urteilsformel ist anstelle der

Verkündung am 9. November 1959 zugestellt worden. Am 15. Dezember 1959 erhielt der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten eine vollständige Ausfertigung des Urteils. Er sandte sie am gleichen Tage an die Korrespondenzanwälte und erklärte in seinem Begleitschreiben, er werde Nachricht geben, sobald ihm das Urteil zugestellt werde, und bitte um baldige Unterrichtung, falls Berufung eingelegt werden solle. Das Urteil wurde am 29. Dezember 1959 zugestellt. Die Korrespondenzanwälte wurden hiervon nicht benachrichtigt. Sie baten mit Schreiben vom 29. Januar 1960, das am folgenden Tage bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten einging, um Bescheid, ob das Urteil immer noch nicht zugestellt worden sei, und teilten mit, es sei noch nicht eindeutig geklärt, ob Berufung eingelegt werden solle. Am 10. Februar 1959 legte der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten Berufung ein mit dem Antrage, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrages erklärte sein Prozeßbevollmächtigter, seine Sekretärin, Fräulein G., habe nach Zustellung des Urteils den Ablauf der Berufungsfrist sofort in dem von ihr geführten Terminkalender gemäß der ihr gegebenen Anweisung richtig eingetragen, die Unterrichtung der Korrespondenzanwälte von der Zustellung des Urteils sei aber unterblieben, weil die Sekretärin das Urteil nach Eintragung des Ablaufs der Berufungsfrist in den Terminkalender in die Akte eingeklebt und trotz der ihr gegebenen Anweisung nicht zur Mitteilung des Zustellungszeitpunktes vorgelegt habe. Sie sei davon ausgegangen, auf Grund des Schreibens vom 15. Dezember 1959, das sie selbst geschrieben habe, werde die Entscheidung darüber, ob Berufung eingelegt werden solle, in Kürze eingehen und nicht von der Mitteilung der Zustellung des Urteils abhängig gemacht werden. Am 29. Januar habe sie den Ablauf der Berufungsfrist aus dem Terminkalender festgestellt. Entgegen der "ihr immer wieder eingehämmerten" strengen Anweisung, vor jedem Ablauf einer Berufungsfrist die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Akte vorzulegen, habe sie davon abgesehen. Sie habe geglaubt, unterstellen zu können, daß eine Berufung sicherlich nicht eingelegt würde, nachdem das Schreiben vom 15. Dezember 1959 über sechs Wochen nicht beantwortet worden war und auch der Beklagte habe davon ausgehen müssen, daß die Klägerin das Urteil möglichst bald zur Zustellung bringen würde. In gutgemeinter Absicht, wenn auch völlig der gegebenen strengen Anweisung zuwider habe die Sekretärin den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten von der ihrer Auffassung nach überflüssigen Vorlage der Akte "entlasten" wollen. Zur weiteren Glaubhaftmachung und Bestätigung dieser Darstellung hat der Beklagte mit dem Wiedereinsetzungsgesuch eine eidesstattliche Versicherung des Fräulein Gehrman vorgelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten unter Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung durch den mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluß vom 19. Februar 1960, zugestellt am 27. Februar 1960, als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde ist beim Oberlandesgericht am 10. März 1960 formgerecht eingelegt worden. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aus §§ 238 Abs.2, 519 b Abs.2 i.Verb. mit 547 Abs.1 Nr.1 ZPO. Sie ist auch begründet.

Das Oberlandesgericht läßt dahingestellt, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten das Personal ordnungsmäßig ausgesucht und überwacht habe. Es hält dies deshalb nicht für entscheidungserheblich, weil der Anwalt selbst nicht die erforderlichen Anordnungen getroffen habe, als ihm das Urteil durch den Gegenanwalt zugestellt worden war. Er habe, so führt das Berufungsgericht aus, den Zustellungsvermerk unterzeichnet und sei somit in der Lage gewesen, sofort selbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen, also entweder ein entsprechendes Schreiben an die Korrespondenzanwälte zu diktieren oder die Sekretärin zu beauf-

tragen, ein entsprechendes Schreiben zu entwerfen oder mindestens ihm zwecks Diktat eines solchen die Akten vorzulegen. Die Pflicht zu einer derartigen Anordnung ergebe sich aus den mit dem Beginn der Berufungsfrist verknüpften weittragenden Folgen. Sie sei umsomehr geboten gewesen, als der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zwei Wochen vorher den Korrespondenzanwälten zugesagt hatte, sie von der Zustellung des Urteils in Kenntnis zu setzen. Daß er seiner Sekretärin die Anordnung, die Korrespondenzanwälte zu unterrichten, erteilt habe, sei nicht glaubhaft gemacht. Die eidesstattliche Versicherung des Fräulein Gehrmanne spreche sogar dagegen. Wenn es in dem Wiedereinsetzungsgesuch heiße, trotz der ihr gegebenen Anweisung habe sie die Akten nicht vorgelegt, weil sie dies mit Rücksicht auf das Schreiben vom 15. Dezember 1959 nicht für erforderlich gehalten habe, so bleibe die Möglichkeit offen, daß es sich hier um eine allgemeine und nicht eine für den Einzelfall gegebene Weisung zur Vorlegung der Akten gehandelt habe. Eine solche allgemeine Anweisung schliesse aber ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht aus, da er zwecks Unterrichtung der Korrespondenzanwälte eine besondere Anweisung für den Einzelfall habe erteilen müssen. Somit sei nicht glaubhaft gemacht, daß ihn an der Fristversäumnis kein Verschulden treffe.

Diese Begründung vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Die Partei muß bei der Versäumung einer Notfrist für ihr eigenes Verschulden und das ihres Vertreters einstehen. Als Vertreter ist der von ihr beauftragte Rechtsanwalt, nicht aber das Büropersonal anzusehen. Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es kann ihm aber darin nicht zugestimmt werden, der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe schuldhaft gehandelt, als er es unterlassen

habe, anlässlich der Entgegennahme der Zustellung des Urteils, die er bescheinigt hat, seiner Sekretärin eine besondere Anweisung zu geben und hierdurch die Benachrichtigung der Korrespondenzanwälte von der erfolgten Zustellung sicherzustellen. Es ist zwar grundsätzlich richtig, daß ein Rechtsanwalt besonders sorgfältig vorgehen muß, wenn ihm ein Urteil von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird, und er die Empfangsbescheinigung ausstellt, ohne sich gleichzeitig die Handakten vorlegen zu lassen und darin die erforderlichen Verfügungen wegen des Rechtsmittels zu treffen. Diese Pflicht dient aber allein der Sicherung der Fristenwahrung. Der Anwalt muß daher in einem solchen Falle besonders sorgfältige Anordnungen treffen, damit die Wahrung der Frist gesichert wird. Deshalb hat er dafür zu sorgen, daß das Urteil mit möglichster Sicherheit in die Hand erprobter Bürokräfte gelangt und von ihnen weiterbearbeitet wird. Unterläßt er dies, so läge darin ein Verschulden des Anwalts, das einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegensteht (RG HRR 1936 Nr.64). Insoweit ist jedoch gegen den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Vorwurf nicht zu erheben, da glaubhaft gemacht ist, daß die Berufungsfrist in dem Terminkalender vermerkt wurde und zwar sofort nach Zustellung des Urteils. Aus seinen Handakten, die dem Senat auf Anforderung vorgelegt worden sind, ergibt sich überdies, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in einer Verfügung auf der ihm zugestellten abgekürzten Urteilsausfertigung Fräulein Gehrmanng besonders angewiesen hat, die Berufungsfrist mit Ablauf am 29. Januar 1960 zu notieren. Darin, daß er nicht außerdem noch die besondere Anordnung getroffen hat, ihm nach Ausführung dieser Verfügung die Akten vorzulegen, um die erforderliche Mitteilung von der Zustellung des Urteils zu diktieren und, wie das Berufungsgericht annimmt, Fräulein Gehrmanng auch nicht besonders beauftragt hat, ein entsprechendes Schreiben zu entwerfen und ihm zur Unterschrift vorzulegen, gereicht entgegen der Auf-

fassung des Berufungsgerichts unter den hier vorliegenden Umständen dem Anwalt nicht zum Verschulden: Es ist davon auszugehen, daß eine über die Bedeutung von Rechtsmittelfristen ausreichend belehrte und erprobte Büroangestellte eines Rechtsanwalts weiß, daß die Partei oder ihr Korrespondenzanwalt über die Zustellung des Urteils unterrichtet werden muß. Deshalb durfte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, wenn er sichergestellt hatte, daß das Urteil auch in die Hand von Fräulein G. kam, der die Eintragung der Fristen in den Terminkalender oblag, damit rechnen, daß sie entweder selbst die Mitteilung der Zustellung entwerfen oder ihm die Handakten zwecks Diktats einer solchen Mitteilung vorlegen werde, auch wenn er ihr hierzu nur eine allgemeine Belehrung und Weisung erteilt hatte. Es ist darüber hinaus nicht zu fordern, daß der Anwalt sich die Handakten vorlegen läßt, um sich zu überzeugen, ob die Mitteilung tatsächlich erfolgt ist. Das würde zu einer Belastung des Anwalts mit routinemäßig zu erledigenden Aufgaben führen; vielmehr genügt insoweit eine stichprobenweise Überprüfung des Büropersonals.

War die Eintragung der Rechtsmittelfrist sichergestellt und bedurfte es keiner besonderen Anweisung, die Akten zwecks Benachrichtigung des Korrespondenzanwalts über die Zustellung des Urteils oder schon den Entwurf eines entsprechenden Schreibens vorzulegen, so kommt es nicht darauf an, ob, wie die Beschwerde meint, in der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs auch die Erteilung einer hierauf gerichteten besonderen Anweisung behauptet ist. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die schon in dem Unterbleiben einer solchen besonderen Anweisung ein Verschulden des Rechtsanwalts sieht, ist nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung zu tragen.

Anhaltspunkte dafür, daß Fräulein G. nicht ausreichend erprobt und nicht ausreichend überwacht worden ist, sind nicht gegeben. Aus ihrer eidesstattlichen Versicherung geht vielmehr hervor, daß sie seit 1953 in Anwaltsbüros und bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bereits seit Mai 1956 tätig gewesen ist. Ferner ist darin versichert, daß sie auch durch ständige Mahnungen und Belehrungen über die Bedeutung der Berufungsfrist unterrichtet worden sei. Hiernach ist auch als glaubhaft gemacht anzusehen, daß insoweit den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten kein Verschulden trifft. Frä. G. hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft erklärt, sie sei angewiesen worden, bei jedem Ablauf einer Berufungsfrist unbedingt die Akten vorzulegen. Ferner ist die Vorlage der Akten dadurch sichergestellt worden, daß der Fristablauf mit einer Vorfrist von 3 Tagen vorgemerkt wurde. Auch insoweit fehlte es, wie in dem Beschwerdeverfahren klargestellt worden ist, nicht an den dem Prozeßbevollmächtigten obliegenden allgemeinen Vorkehrungen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann ein Verschulden der Korrespondenzanwälte an der Fristversäumnis nicht angenommen werden. Auch wenn dem Korrespondenzanwalt bekannt ist, daß ein Urteil verkündet worden ist, so kann er sich darauf verlassen, daß der Prozeßbevollmächtigte ihm das zugestellte Urteil rechtzeitig übersenden oder ihn in anderer Weise rechtzeitig von der Zustellung in Kenntnis setzen wird. Besondere Rückfragen seinerseits nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Urteils braucht er nicht zu halten. Dies gilt für den vorliegenden Fall umsomehr, als den Korrespondenzanwälten die Mitteilung der Zustellung besonders angekündigt worden war (vgl. BGH Beschl. v. 2. Juli 1952 - IV ZB 48/52 - IM ZPO § 233 Nr.20).

Aus diesen Gründen war der angefochtene Beschluß aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Beklagten zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch der Klägerin entstanden sind (§ 238 Abs.3 ZPO). Ob der Beklagte sachlich im Schlußergebnis obsiegen wird, steht jedoch dahin. Sollte es nicht der Fall sein, könnte die Klägerin auch mit ihren Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht belastet werden. Daher hängt die Entscheidung insoweit von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab (Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 - VersR 1960,181; vgl. auch RG SeuffArch 84 Nr.16). Deshalb ist die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens insgesamt dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr.Pagendarm

Artl

Dr.Gelhaar

Dr.Dorschel

Dr.Mezger